

1838 (cfr. Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1838 S. 34) diese Errichtung und die Bedingungen, unter welchen die Knaben aufgenommen werden sollen, bekannt gemacht; gegen den Entwurf dieser Verordnung ist nur insoweit eine Veränderung eingetreten, als man vom 9. auf das 8. Lebensjahr, welches der Aufzunehmende erreicht haben muß, zurückgegangen ist, und man ist hierdurch einem bei der Berathung ausgesprochenen Wunsche (cfr. Landtagsacten 1837. II. 2. Seite 1070) näher gekommen.

Nach dem allerhöchsten Decrete vom 26. October 1837 ist die Zahl der Aufzunehmenden auf 50 bestimmt, und auch der damals vorgelegte Voranschlag war auf diese Zahl berechnet; der dormalige Etat (cfr. jens. Bericht S. 794 — 795) ist nur auf 40 Zöglinge gestellt und weist nach 2,990 Thlr. — — Ausgabe, 690 Thlr. Einnahme, = 2,300 Thlr. — — Zuschuß aus Staatsmitteln.

Vergleicht man den jetzigen Etat mit dem frühern, so ergibt sich dormalen bei dem allgemeinen Aufwand ein Mindererforderniß von 67 Thlr. 15 Gr. 4 Pf.; es sind erhöht die Ansätze um 183 Thlr. 8 Gr. — für Besoldungen, Remunerationen, Löhnen und Naturalgenüsse, incl. 150 Thlr. — — Zulage für den Diaconus; es sind vermindert die Ansätze um 40 Thlr. — — der Expeditionsaufwand; es sind erhöht die Ansätze um 20 Thlr. — — Kirchen-, Schul- und Begräbniskosten; es sind vermindert die Ansätze um 70 Thlr. — — Bau- und Reparaturkosten; es sind erhöht die Ansätze um 12 Thlr. — — Brandkassenbeiträge, um 20 Thlr. — — Advocatengebühren; es sind vermindert die Ansätze um 17 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. Heizung und Beleuchte, um 175 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. Insgesamt. Die Summe der erhöhten Ansätze: 235 Thlr. 8 Gr. —. Die Summe der verminderten Ansätze: 302 Thlr. 23 Gr. 4 Pf.

67 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. Minderbedarf, was nachweisen dürfte, daß die Generalkosten im Ganzen, wenn auch die Kinderzahl 50 erreicht, den Voranschlag nicht überschreiten würden.

Die Specialkosten richten sich natürlich nach der Kopfzahl; sie wurden 1837 für 50 Kinder veranschlagt mit 1,666 Thlr. 16 Gr. —, mithin pro Kopf 33 Thlr. 8 Gr. —, während jetzt für 40 Kinder 1,457 Thlr. 15 Gr. 4 Pf., mithin pro Kopf 36 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. erscheinen, was jedenfalls ebenfalls Folge der höhern Preise für Lebensbedürfnisse ist; die Einnahme, ob schon 50 Thlr. — — weniger an Einzahlungen berechnet, erscheint demohngeachtet um 240 Thlr. — — höher, durch den Ansaß von 275 Thlr. — — Arbeitsertrag und 15 Thlr. — — erhöhte Dekonominutzung.

Daß der Zweck der Anstalt nicht lediglich Beförderung der Spatencultur sein soll, wird aus den Verhandlungen vom vorigen Landtage noch erinnerlich sein.

Die Deputation hat gegen die einzelnen Ansätze etwas nicht zu erinnern vermocht, und sie beantragt daher die Bewilligung der postulirten 2,300 Thlr.

Hierbei ist in der zweiten Kammer noch die Ermächtigung ausgesprochen worden:

auch solche Kinder in der Anstalt zu Großhennersdorf aufzunehmen, welche zwar eine Mutter noch besitzen, aber durch die Armuth oder Lebensweise derselben sich in einer solchen Lage befinden, daß sie den armen vater- und mütterlosen Waisen gleich zu achten sind.

Die für diese Ermächtigung im jenseitigen Berichte angeführten Gründe theilend, wird empfohlen:
der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuerst zu fragen: ob die Kammer das Postulat von 2300 Thlr. bewillige? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob sie der zweiten Kammer darin beitreten wolle, daß die Ermächtigung ausgesprochen werde: „auch solche Kinder in die Anstalt zu Großhennersdorf aufzunehmen, welche zwar eine Mutter noch besitzen, aber durch die Armuth oder Lebensweise derselben sich in einer solchen Lage befinden, daß sie den armen vater- und mütterlosen Waisen gleich zu achten sind“? — Wird einstimmig angenommen. —

IX. Die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg. (Vergl. Nr. 80 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1543.)

Diese ebenfalls erst neu errichteten Anstalten umfassen 1) das Landesgefängniß, 2) ein Arbeitshaus für weibliche Sträflinge, 3) ein Landeshospital für alte gebrechliche u. Personen, 4) ein Landeskrankenhaus für schwere aber heilbare Kranke.

Der Personaletat ist berechnet auf 20 Landesgefängene, 125 weibliche Sträflinge, 60 Hospitaliten, 35 epileptische und blödsinnige Personen, 20 heilbare Kranke.

Zu Erhaltung des Landeshospital und Krankenhauses sind die Revenuen des St. Jacobshospital zu Dresden und St. Georgenhospital zu Döbeln mit bestimmt und nach den am vorigen Landtage erhaltenen Mittheilungen

cfr. Landt.-Act. 1837 I. 1. S. 225. I. 2. S. 445.

hoffte man in vergangener Finanzperiode mit einem jährlichen Zuschusse an 4,000 Thlr. für Landesgefängniß und Arbeitshaus, 8,000 Thlr. — — für Hospital und Krankenhaus, = 12,000 Thlr. — — auszukommen; das dormalige Postulat beträgt 10,800 Thlr. — —; man weist auf den Specialetat im jenseitigen Berichte hin und empfiehlt die Bewilligung von

10,743 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. etatmäßig, 56 Thlr. 12 Gr. 8 Pf. transitorischen Agiozuschlag, = 10,800 Thlr. — —.

Zu bemerken ist übrigens zu vorstehenden 9 Unterabtheilungen, daß bei den Verpflegungskosten der Preis des Scheffels Korn nur zu 3 Thlr. — — angenommen worden ist, und daß ein Aufschlag von 1 Thlr. — — pro Scheffel einen Mehraufwand von 8—9,000 Thlr. — — nach sich ziehen würde.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer 10,800 Thlr. nach der Eintheilung der Deputation bewilligen? — Einstimmig Ja. —

X. Außerordentlicher Bauaufwand für Bräunsdorf.

Der jenseitige Bericht hat die Gründe und Verhältnisse, welche eine Erweiterung der Anstalt zu Bräunsdorf und sonstige Baue daselbst unumgänglich nothwendig machen, vollständig aufgenommen; zu Vollführung dieser Baue waren in der Budgetvorlage 20,000 Thlr. — — verlangt; es ist aber diese Summe nach genauerer Prüfung der Anschläge auf 27,000 Thlr. — — erhöht worden.

Die Deputation die Nothwendigkeit der Baue selbst anerkennend, vermag gegen die Höhe des Kostenanschlages etwas nicht zu erinnern; der künftige Rechenschaftsbericht wird über